

Die Landhilfe der Jugendverbände

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **46 (1941-1942)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-314420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Landhilfe der Jugendverbände

Die «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeit-
arbeit (SAF)», als Dachverband aller maßgebenden schweizerischen Jugend-
organisationen, hat sich schon letztes Jahr mit dem Einsatz der Schweizer-
jugend für den freiwilligen landwirtschaftlichen Hilfsdienst befaßt. Mäd-
chen und junge Männer sind mit Einsicht und Freuden bereit, freiwillige
Landhilfe zu leisten, sobald Arbeitgeber und Lehrmeister ihnen das Weg-
bleiben von der Arbeit erlauben; Mittelschüler und Mittelschülerinnen
schließen sich der Landhilfe mit Begeisterung an, sobald die Ferien zweck-
mäßig angesetzt sind. Weil diese Vorbedingungen heute noch nicht überall
erfüllt sind, wendet sich der Dachverband der Schweizerischen Jugend-
organisationen an alle Berufsverbände und an die Leitungen der Berufs-
und Mittelschulen mit dem Ersuchen, den Helferwillen der Lehrlinge,
Lehrtöchter, jungen Arbeiter und Arbeiterinnen, Mittelschüler und Mittel-
schülerinnen durch Freigabe der notwendigen Zeit zur Tat werden zu
lassen. Heute beabsichtigen die Bundesbehörden, zur Durchführung dieser
Landhilfe außer den jugendlichen Arbeitern, den Mittel- und Hochschülern
und den Erwachsenen auch die Lehrlinge und Lehrtöchter der Arbeits-
dienstpflicht zu unterstellen. Die schweizerischen Jugendverbände halten
in diesem Fall ein Vorgehen für zweckmäßig, das den Einzelnen und den
Jugendverbänden die Freiheit läßt, aus eigenem Willen Landhilfe leisten
zu können, unter der Bedingung, daß der pflichtmäßige Einsatz erfolgt,
wenn der freiwillige Einsatz vernachlässigt wird. Freiwillig geleisteter Land-
hilfsdienst wäre in diesem Sinne anzurechnen. Diese Lösung hat den Vor-
teil, daß der Landwirtschaft junge Leute zugeführt werden, denen die
Landarbeit ein Bedürfnis ist. Die Bauern werden viel weniger mit Wider-
ständen zu rechnen haben, als wenn sie Aufgebotene als oft widerwillige
Hilfskräfte erhalten. Durch die Arbeitsdienstpflicht könnten jene erfaßt
werden, die sich nicht freiwillig dem Dienst unterziehen wollen (z. B. durch
Lagerbetriebe). Ferner würde möglich werden, den Jugendlichen auch zur
Landarbeit ziehen zu lassen, wenn sich sein Lehrmeister oder Arbeitgeber
damit nicht einverstanden erklärt. Der Dienstfreiwillige könnte in solchen
Fällen seinen obligatorischen Einsatz selbst verlangen.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeit-
arbeit macht in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, daß den
Lehrlingen die im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung und in den
kantonalen Einführungsgesetzen zugesicherten Ferien durch den Einsatz
in die Landarbeit nicht gekürzt werden sollten. Ungewohnte Landarbeit,
mit Hingabe geleistet, ist für den jungen Mann nicht Erholung, sondern
Arbeit. Überdies kann der Dienstfreiwillige, wenn ihm der volle Ferien-
anspruch gewahrt bleibt, anschließend an z. B. zwei Landhilfswochen frei-
willig auch seine Ferienwoche im landwirtschaftlichen Hilfsdienst ver-
bringen. Dadurch kann er der Landwirtschaft vermehrte und wirksamere
Hilfe leisten.

Der Vorstand der SAF.

MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN

Stiftung der Kur- und Wanderstationen des Schweizerischen Lehrervereins.
Der Inhaber des prächtig ausgestatteten Skihauses Casanna, FONDEI bei Langwies (Herr
Albert Hafen), gewährt unsern Mitgliedern 5 % auf dem Pensionspreis. Schülergruppen